

Gewerbe die ihm durch die neue Innungsgefesgebung gewährleistete korporative Interessenvertretung zu verschaffen und gleichzeitig zu verhindern, daß einzelne zerstreut liegende Betriebe den Innungen anderer Berufe, sogenannten gemischten Innungen, zugewiesen oder unterstellt werden. Die Kreisvorstände, sowie die sonstigen Organe unseres Vereins haben wir ersucht, die in dieser Sache notwendigen Schritte mit thunlichster Beschleunigung in die Wege zu leiten. Auch werden wir unter Hinzuziehung der bisher bestandenen Innungen ein Normalstatut für die im Buchdruckgewerbe zu errichtenden Innungen ausarbeiten und den Kollegen zur Verfügung stellen. — Wir geben uns dabei der Erwartung hin, daß die Herren Kollegen die ihnen nunmehr durch die Gefesgebung gebotene Handhabe freudigst ergreifen und durch thatkräftiges Handeln zur Verbesserung der Verhältnisse unseres Gewerbes mit beitragen werden.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Bulletin mensuel de la librairie ancienne Burgersdijk & Niermans in Leiden. Nr. 4. März—April 1898. 8°. S. 133—176. Nr. 843—1127.

Internationaler wissenschaftlich-litterarischer Monatsbericht. Monatliche Übersicht aller wichtigen Neu-Erscheinungen des In- und Auslandes nebst Antiquarischem Anzeiger. 7. Jahrgang. Nr. 7. (1. April 1898.) 8°. S. 93—108; 501—516. Verlag von S. Calvary & Co. in Berlin.

Export-Journal. Internationaler Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe, Papierindustrie, Schreibwaren und Lehrmittel. Nr. 129. Vol. XI, 9. (März 1898.) kl. 4°. S. 129—144. Verlag von G. Hedeler in Leipzig.

Inhalt: Neue Erscheinungen. — Kataloge. — Zolländerungen. — Gesetze über Urheberrecht. — Privatbibliotheken. — Neue Firmen. — Firmen-Verzeichnis. — Preislisten-Eingänge.

Deutsche Sprache und Literatur. Antiq.-Katalog Nr. 5 von C. Kirsten in Hamburg. 8°. 28 S. 696 Nrn.

Reichs-Medicinal-Anzeiger. XXIII. Jahrgang. Nr. 7. (1. April 1898.) Mit Litteratur-Uebersicht. 4°. S. 121—140. Verlag von B. Konegen in Leipzig.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Complément de la bibliographie française. Recueil de catalogues des éditeurs, avec tables. 5e année. No. 9—13. (März 1898.) 8°. S. 105—184. Verlag von H. Le Soudier in Paris.

Nederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen boeken, kaarten, enz. 1898. Nr. 3. (31. März.) gr. 8°. S. 17—24. Leiden, A. W. Sijthoff.

The Library Journal. Official organ of the American Library Association, chiefly devoted to library economy and bibliography. Vol. 23, No. 3. (März 1898.) Kl. 4°. S. 89—132. New York: Publication Office, 59 Duane Street.

Contents: Editorials: Library Meetings in February. Joint Meetings and the A. L. A. Conference. Plans for Chautauqua Section Meetings in A. L. A. Program. A Second Gift to Columbia. — Communications: Circulation of Photographs. A Valuable Publication. — The Effect of The "Two-Book System" on Circulation. By E. A. Birge. — Local Cartography. By G. W. Cole. — Inter-Library Loans. — The Travelling Library Movement. — Travelling Libraries in Ohio. By Alice Boardman. — Interstate Library Conference. — American Library Association: Meeting of Trustees' Section. Conference Notes. — State Library Commissions. — State Library Associations. — Library Clubs. — Library Schools and Training Classes. — Reviews: Growoll, American Book Clubs. — Library Economy and History. — Gifts and Bequests. — Librarians. — Cataloging and Classification. — Bibliography.

Neue Vorschriften über die Sonntagsheiligung in Berlin. — Auf Grund der §§ 137, 139, 43 Absatz 3 des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1837, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ist, wie der k. preussische Staatsanzeiger mitteilt, unter dem 19. v. M. für den Stadtkreis Berlin eine neue Polizeiverordnung über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage erlassen worden, die am 27. März in Kraft getreten ist. Diese lehnt sich im wesentlichen an die den gleichen Gegenstand regelnde Verordnung vom 10. Oktober 1896 an, enthält aber doch gegenüber dem früheren Rechtszustande eine Reihe von Neuerungen, insbesondere milderer Bestimmungen, auf die hier aufmerksam gemacht werden mag.

Nach § 1 der früheren Verordnung waren an den Sonn- und Feiertagen »alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräusch-

vollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten« verboten. Die neue Verordnung hingegen beschränkt das Verbot der öffentlich bemerkbaren oder geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten auf diejenigen Arbeiten dieser Art, die »geeignet sind, die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen«.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist bei der Aufzählung einer längeren Reihe verbotener Arbeiten, zu denen auch das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen (z. B. das Fahren von Bier- und Kollwagen) gehört, in der neuen Verordnung ausdrücklich ausgesprochen, daß das Fahren von Bierwagen während der für den Handel mit Lebens- und Genußmitteln freigegebenen Zeit, sowie das Fahren von Kollwagen, soweit sie dem Eilgüterverkehr dienen, zulässig ist.

Nach § 4 der neuen Verordnung ist ferner der Umgang mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, der bisher an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten war, jetzt bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet.

Eine besonders die Inhaber offener Verkaufsläden interessierende Abänderung hat die Verordnung vom 10. Oktober 1896 in § 6 erfahren, nach welchem das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern, Schaukästen und in oder vor den Ladenthüren nur an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten im ganzen Umfange der zulässigen Verkaufszeit, sonst nur bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes (10 Uhr vormittags) gestattet war und von diesem Zeitpunkt ab die Ladenthüren, die während der Zeit des Hauptgottesdienstes zu verschließen sind, einseitig und die Schaufenster geräumt oder verhängt werden mußten. Der neuen Verordnung zufolge ist das Ausstellen und Aushängen von Waren in den Schaufenstern und Schaukästen, sowie in und vor den Ladenthüren an jedem Sonn- und Feiertage während der freigegebenen Verkaufszeit, also auch in den Stunden von 12 bis 2 Uhr nachmittags gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen jedoch die Ladenthüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

Verstärkt ist die Strafe. Während bisher nur auf Geldstrafe bis zu 60 M. erkannt werden konnte, an deren Stelle jetzt nur im Unvermögensfalle zulässig war, können nach der neuen Verordnung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage nachweislich mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Deutscher Historikertag. — Der diesjährige Deutsche Historikertag findet in der Zeit vom 13. bis 15. April in Nürnberg statt, und zwar mit folgender Tagesordnung: Mittwoch den 13. April: Erläuterung des in Innsbruck über die Archivfragen gefaßten Beschlusses. Verhandlung über die Förderung der Benutzung des Vatikanischen Archivs (Stadt-Archivar Professor Dr. Hansen und Archiv-Direktor Geheimer Rat von Beech). Vorträge: Professor Kaufmann, über die Lehrfreiheit an den deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert; Stadt-Archivar Dr. Mummenshoff, über die Geschichte Nürnbergs. — Donnerstag den 14. April: Verhandlungen: »Wie kann die Geschichte der im Mittelalter erfolgten deutschen Kolonisation des Ostens gefördert werden?« (Geheimer Regierungs-Rat Professor Weigen) und »Wie sind die Vorbildung und Prüfung der Geschichtslehrer an den Mittelschulen zu gestalten?« (Gymnasial-Direktor Jäger und Rektor Vogt). Versammlung des Verbandes deutscher Historiker: Vortrag von Professor Lamprecht, über die Entwicklung der deutschen Geschichtsschreibung, vornehmlich seit Perder. — Freitag den 15. April: Verhandlung: »Wie ist die Grundherrschaft in Deutschland entstanden?« (Professor Gothein). Antrag von Dr. Steinhausen: »Der Historikertag möge erörtern, wie zusammenfassende kulturgeschichtliche Quellenveröffentlichungen anzuregen und zu veranstalten seien«. — Für Sonnabend den 16. April ist ein Ausflug nach Bamberg in Aussicht genommen. — Gleichzeitig mit dem Historikertage wird eine Beratung von Vertretern deutscher Publikationsinstitute stattfinden. (Reichsanzeiger.)

Kunstblatt. — Das Vervielfältigungsrecht bezüglich des von Professor Knackfuß in Cassel im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs ausgeführten und gegenwärtig im Salon Gurlitt zu Berlin ausgestellten Gemäldes »Ritterschlag des ersten Hohenzollern vor den Thoren Roms« ist in den Besitz der Firma Keller & Reiner in Berlin übergegangen. Eine sorgfältige Reproduktion des Gemäldes soll demnächst erscheinen.

Auszeichnung. — Seine Majestät König Albert von Sachsen hat die zu seinem siebenzigsten Geburtsfeste komponierte »Hymne« des Stadtmusikdirektors und Kantors Ernst Stahl in Weizen durch huldvolle Annahme ausgezeichnet und dem Verleger derselben, Herrn Carl Siebel junior in Bayreuth, für deren Uebersendung und Mitteilung seinen allerhöchsten Dank aussprechen lassen.